

## AUSSCHUSSVERFAHREN ZUR KONTROLLE VON DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSEN

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2010) 83** vom 9. März 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der allgemeinen Regeln** und Grundsätze, **nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren** (s. [CEP-Analyse](#))

**Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 16. Dezember 2010** ([Dokument](#)) veröffentlicht am 16. Dezember 2010)

#### ► **Allgemeines**

- Das EP und der Rat haben sich in 1. Lesung geeinigt.
- Gleichwohl haben EP und Rat Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission vorgenommen.
- Das EP hat sich mit der Forderung nach einem eigenen Kontrollrecht der an die Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse und einer Überprüfungs Klausel durchgesetzt. Nach spätestens fünf Jahren muss die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen und – falls erforderlich – Änderungsvorschläge unterbreiten.
- Neu vorgesehen ist die Einrichtung eines Berufungsausschusses beim Kontrollmechanismus (KOM: –).

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Einschlägiges Verfahren**

- Im Basisrechtsakt muss die „Notwendigkeit einheitlicher Durchführungsbedingungen“ darlegt werden (Art. 1 Verordnungsentwurf; KOM: –).
- Wird die Kontrolle durch Beratungs- oder Prüfverfahren im Basisrechtsakt vorgesehen, muss dabei „Art oder Auswirkungen der erforderlichen Durchführungsrechtsakte Rechnung getragen“ werden (Art. 2 Abs. 1 Verordnungsentwurf; KOM: –).
- Das Prüfverfahren gelangt „insbesondere“ (KOM: „nur“) in bestimmten Fällen (aufgeführt in Art. 2 Abs. 2 Verordnungsentwurf) zur Anwendung. Zusätzlich ist dies jetzt der Fall bei
  - „Programmen mit wesentlichen Auswirkungen“ (KOM: –) und
  - Besteuerung (KOM: –).
- Im Übrigen gelangt das Beratungsverfahren zur Anwendung (so auch KOM). Wenn es um Fälle von Durchführungsrechtsakten geht, in denen regelmäßig das Prüfverfahren einschlägig wäre (Art. 2 Abs. 2 Verordnungsentwurf), muss die Festlegung des Beratungsverfahrens im Basisrechtsakt „hinreichend begründet werden“ (KOM: wenn dies „als zweckmäßig“ angesehen wird).

##### – **Verfahrensrechte der Kommission über den von ihr ausgeübten Ausschussvorsitz**

- Der Ausschussvorsitz beruft den Ausschuss erst nach Ablauf von mindestens 14 Tagen ein, nachdem den Ausschussmitgliedern der Entwurf der Durchführungsrechtsakte und der Entwurf der Tagesordnung vorgelegt wurden (Art. 3 Abs. 3 Verordnungsentwurf) (KOM: –).
- Der Ausschussvorsitz unterrichtet den Ausschuss darüber, wie stattgefunden Beratungen und Änderungsvorschläge der Ausschussmitglieder im geänderten Entwurf der Durchführungsrechtsakte Berücksichtigung gefunden haben (KOM: –).

##### – **Prüfverfahren**

- Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, kann die Kommission die Durchführungsrechtsakte erlassen (so auch KOM), es sei denn (KOM: –),
  - sie betreffen „Besteuerung, Finanzdienstleistungen, den Schutz der Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen“ oder
  - der Basisrechtsakt sieht für diesen Fall eine entsprechende Regelung vor oder
  - die Ausschussmitglieder lehnen den Entwurf der Durchführungsrechtsakte mit einfacher Mehrheit ab (Art. 5 Abs. 4 Verordnungsentwurf).

In diesen Fällen kann der Vorsitz den Berufungsausschuss (Art. 3 Abs. 7, Art. 6 Verordnungsentwurf) zur weiteren Beratung heranziehen, wenn die Kommission Durchführungsrechtsakte für erforderlich hält.

- Gibt der Ausschuss eine ablehnende oder keine Stellung ab und ist ein Fall einschlägig, in dem die Kommission die Durchführungsrechtsakte nicht erlassen durfte (Art. 5 Abs. 4 Verordnungsentwurf), ist ein Erlass ausnahmsweise möglich (Art. 7 Abs. 1 Verordnungsentwurf), wenn
  - die Durchführungsakte „unverzüglich erlassen werden müssen“ und
  - „eine erhebliche Störung der Agrarmärkte“ oder
  - „eine Gefährdung der finanziellen Interessen der Union“ abzuwenden ist.

(KOM: Erlass bei ablehnender Stellungnahme möglich, wenn es sonst zu erheblichen Marktstörungen käme, die Sicherheit von Menschen bedroht wäre oder finanzielle Interessen der Union gefährdet wären).

Die Kommission muss die erlassenen Durchführungsrechtsakte unverzüglich dem Berufungsausschuss vorlegen und muss sie bei dessen ablehnender Stellungnahme sofort aufheben (Art. 7 Abs. 2 Verordnungsentwurf) (KOM: Einholung einer zweiten Stellungnahme des Prüfausschusses).

- Wenn

- der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt und
- Gegenstand der Durchführungsrechtsakte „endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen“ sind und
- die Ausschussmitglieder sie mit einfacher Mehrheit ablehnen, wird ein eigenes Verfahren durchgeführt, bei dem die Kommission „Konsultationen mit den Mitgliedstaaten“ durchführt und einen Entwurf der Durchführungsrechtsakte dem Berufungsausschuss vorlegen muss (Art. 5 Abs. 5 Verordnungsentwurf; KOM: –).

– **Dringlichkeitsfälle**

- Unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte gelten für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, es sei denn, der Basisrechtsakt sieht anderes vor (Art. 8 Abs. 2 Verordnungsentwurf; KOM: so lange, bis sie durch andere Durchführungsrechtsakte aufgehoben oder ersetzt werden).
- Spätestens 14 Tage nach Erlass (KOM: „unverzüglich“) werden sie dem zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt.

– **Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates**

- Handelt es sich um einen Basisrechtsakt, der im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde, haben EP und Rat die Möglichkeit, die Kommission darauf „hinzuweisen“, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts die vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet (Art. 11 Verordnungsentwurf; KOM: –).
- Die Kommission überprüft den Einwand und unterrichtet EP und Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf beizubehalten, zu ändern oder zurückzuziehen.

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, muss der Rat nun ebenfalls in 1. Lesung darüber befinden. Da die Position des EP mit dem Rat im Vorfeld abgestimmt wurde, ist seine Zustimmung sicher. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung soll zum 1. März 2011 in Kraft treten.